

AMTLICHE LISTEN

Bekanntgabe von Listen gewählter Gemeindevertreterinnen und -vertreter (systematische Bekanntgabe)

1.1 Frage

Darf die Gemeinde die Liste der Generalratsmitglieder, der Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen des Generalrats und des Gemeinderats bekannt geben?

1.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann systematisch bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Wenn die Daten öffentlich sind, ist dies jedoch nicht notwendig.

1.3 Kommentar

Es handelt sich hier um öffentliche Personen, die sich der Bevölkerung zur Verfügung gestellt haben und demokratisch gewählt wurden. Die Bürgerinnen und Bürger müssen mit ihren Vertreterinnen und Vertretern Kontakt aufnehmen können, um einen Standpunkt darzulegen. Das private Interesse, nicht gestört zu werden, tritt hinter dem allgemeinen Interesse zurück.

Antwort: Ja.